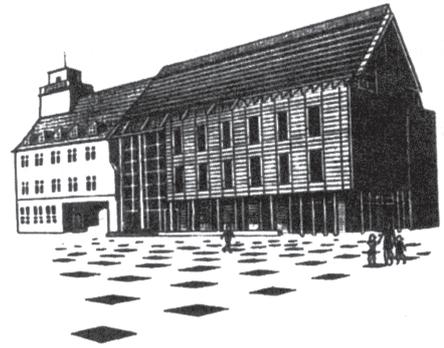




# Amtsblatt für die Stadt Senftenberg



Jahrgang 12

Senftenberg, 4. April 2009

Nummer 01

Herausgeber: Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Inhalt:

Seite:

## **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 18. März 2009**

001/09	1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Senftenberg.....	2
002/09	Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Senftenberg (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS).....	3
003/09	Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg (GeschO) .....	3
004/09	2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Senftenberg (2. ÄndVO OrdbVO SO) .....	9
005/09	Antragstellung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach dem Straßenverkehrsrecht vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz auf die Stadt Senftenberg und ihre Ortsteile .....	9
006/09	Außerplanmäßiger Aufwand für die Realisierung des Förderprojektes Phoenix .....	9
007/09	Außerplanmäßige Aufwendungen .....	9
008/09	Fortschreibung der Maßnahmenliste für das Haushaltsjahr 2009 für das Förderprogramm Stadtumbau-Ost, Teilprogramm Aufwertung.....	9
009/09	Maßnahmenliste für das Förderprogramm Soziale Stadt für das Jahr 2009 .....	10
010/09	Fortschreibung der Maßnahmenliste für das Förderprogramm "Senftenberg Innenstadt" für das Jahr 2009 .....	11
011/09	Förderkulisse für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU).....	12
012/09	Planungsentscheidung für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage "Buchwalder Straße (GT Kleinkoschen im OT Großkoschen)" .....	12
013/09	Einleitungsbeschluss - 1. Änderung (Fortschreibung) Flächennutzungsplan der Stadt Senftenberg.....	12
014/09	Abwägungsbeschluss - Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Ortsteil Großkoschen - Gemeindeteil Kleinkoschen .....	12
015/09	Satzungsbeschluss - Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Ortsteil Großkoschen, Gemeindeteil Kleinkoschen .....	12
016/09	Abwägungsbeschluss - Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Ortsteil Niemtsch .....	12
017/09	Satzungsbeschluss - Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Ortsteil Niemtsch .....	12
018/09	Änderung Ausschussbesetzung sachkundiger Einwohner.....	13

## **Weitere amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters**

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen Datenweitergaben .....	13
Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 38 „Gewerbegebiet Totziggraben“ .....	13
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) für den Ortsteil Großkoschen – ohne Gemeindeteil Kleinkoschen .....	13
Schiedsperson für die Schiedsstelle 1 der Stadt Senftenberg gesucht.....	14
Das Rechtsamt informiert .....	14
Ernennung des Stadtbrandmeisters und seiner Stellvertreter .....	14

## **Wahlbekanntmachungen zur Europawahl am 07.06.2009**

Wahlhelfer gesucht .....	15
--------------------------	----

**Weitere Informationen des Bürgermeisters**

Nachruf.....	15
Dank an die Bewerber zur Schöffenwahl 2008.....	15
Einwohnerversammlung Hosena.....	16
Grüße des Bürgermeisters zum Osterfest.....	16

**Bekanntmachungen der Ortsvorsteher der Ortsteile der Stadt Senftenberg**

Ortsteil Hosena.....	16
Ortsteil Brieske.....	17
Ortsteil Sedlitz.....	17

**Weitere Bekanntmachungen anderer Behörden, Institutionen und Vereine**

Wechsel im Aufsichtsrat der KWG mbH Senftenberg.....	18
Information zur Nutzung des Verkehrswegenetzes Gewerbegebiet Laugfeld Senftenberg.....	18
7. Besuchertage im Lausitzer Seenland am Altdöberner See am 20. und 21. Juni 2009.....	18
Bekanntmachung der Wasserrechtlichen Planfeststellung für das Gewässerausbauvorhaben „Gewässerausbau Rainitza“.....	19

---

**Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg  
vom 18. März 2009**


---

**Beschluss 001/09****1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Senftenberg**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Senftenberg gemäß Anlage.

**1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung  
der Stadt Senftenberg**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in ihrer Sitzung am 18.03.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

**Art. 1**

**Änderung des § 5 – Ausschluss der Briefabstimmung  
bei Bürgerentscheiden**

§ 5 wird aufgehoben

**Art. 2**

**Änderung des § 8 – Ausschüsse**

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Diese Ausschüsse bestehen aus jeweils 10 stimmberechtigten Mitgliedern. Neben diesen beruft die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag jeder Fraktion je ein weiteres Mitglied (sachkundige Einwohner), das kein Stimmrecht hat.

**Art. 3**

**Änderung des § 9 – Beigeordnete**

§ 9 erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt für die Amtszeit von 8 Jahren einen Beigeordneten. Dem Beigeordneten wird die Leitung eines Geschäftsbereiches übertragen.

(2) Der Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters.

(3) Sind der Bürgermeister und der Beigeordnete verhindert, wird die Stadt vom Amtsleiter der Finanzverwaltung vertreten.

**Art. 4**

**Änderung des § 11 – Ortsvorsteher / Ortsbeiräte**

§ 11 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Ortsvorsteher repräsentieren die jeweiligen Ortsteile unbeschadet der Rechte und Pflichten des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Senftenberg.

(2) In allen Ortsteilen werden Ortsbeiräte unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger der jeweiligen Ortsteile gewählt, die aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode den jeweiligen Ortsvorsteher wählen.

Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates beträgt im Ortsteil

a) Brieske	9
b) Großkoschen	5
c) Hosena	5
d) Niemtsch	3
e) Peickwitz	3
f) Sedlitz	3

(3) Für die Ortsvorsteher und die Mitglieder der Ortsbeiräte sind in der Entschädigungssatzung gesonderte Regelungen zur Abgeltung ihrer Aufwendungen, die mit der Ausübung ihres Ehrenamtes anfallen, zu treffen.

**Art. 5**

**Änderung des § 12 – Kinder- und Jugendparlament**

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Mitgliederzahl darf nicht unter 5 und nicht über 32 Personen liegen.

**Art. 6**

**Änderung des § 16 – Inkrafttreten**

§ 16 Abs. 2 wird aufgehoben

**Art. 7**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, 18.03.2009

Fredrich (Siegel)  
Bürgermeister

**Beschluss 002/09**

**Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Senftenberg (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Senftenberg (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS).

**Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Senftenberg (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)**

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 4 der Hauptsatzung der Stadt Senftenberg (HS) vom 15.12.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in ihrer Sitzung am 18.03.2009 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Senftenberg (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die in § 4 der Hauptsatzung der Stadt Senftenberg aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

**§ 2**

**Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung**

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadt an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

**§ 3**

**Einwohnerversammlung**

(1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden.

(2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede-recht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen

und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, 18.03.2009

Fredrich (Siegel)  
Bürgermeister

**Beschluss 003/09**

**Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg (GeschO)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg. (Anlage)

**Geschäftsordnung**

**der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg (GeschO)**

**Erster Abschnitt - Stadtverordnetenversammlung**

- § 1 Stadtverordnete
- § 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)
- § 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)
- § 4 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)
- § 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 6 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)
- § 7 Sitzungsablauf
- § 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung
- § 9 Redeordnung
- § 10 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)
- § 11 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 12 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)
- § 13 Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)
- § 14 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)
- § 15 Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)
- § 16 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

**Zweiter Abschnitt - Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§§ 43 ff. BbgKVerf)**

- § 17 Fachausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf)
- § 18 Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)

**Dritter Abschnitt - Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)**

- § 19 Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

**Vierter Abschnitt - Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile**

- § 20 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
- § 21 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

**Fünfter Abschnitt - Schlussbestimmungen**

- § 22 Inkrafttreten

## **Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg (GeschO)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in ihrer Sitzung am 18.03.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

### **Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung**

#### **§ 1 Stadtverordnete**

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

#### **§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)**

(1) Die Stadtverordneten und die Ortsvorsteher, welche nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, werden vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens 6 Tagen schriftlich geladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 8 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 3 Tage abgekürzt werden.

(2) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Erläuterungen zur Tagesordnung und Drucksachen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.

(3) Ort, Zeit und Tagesordnung werden entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung bekannt gemacht.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn

1. mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder der Bürgermeister oder
2. mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Stadtverordnetenversammlung

die Einberufung verlangen.

#### **§ 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)**

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadt-

verordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 18. Kalendertages vor dem Tag der Sitzung

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
- b) von einer Fraktion  
oder
- c) von dem Bürgermeister

dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

#### **§ 4 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)**

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

#### **§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten in der Stadt zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen.

(2) Die Einwohnerfragestunde findet grundsätzlich zu Beginn des öffentlichen Teiles der Stadtverordnetenversammlung statt und soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Jeder Einwohner kann bis zu 3 Anfragen in der Fragestunde stellen. In der Regel werden die Fragen mündlich durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister beantwortet. Der Bürgermeister kann entscheiden, ob er persönlich oder ein von ihm zu Beauftragender die Frage beantwortet. Auch Stadtverordnete können Fragen beantworten. Die Entscheidung, wer die Fragen beantwortet, trifft der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Sollte eine direkte Beantwortung nicht möglich sein, so hat diese innerhalb 4 Wochen schriftlich zu erfolgen, ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erstellen. Der Zwischenbescheid sowie die schriftliche Antwort sind allen Stadtverordneten zu übergeben.

(5) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

### § 6

#### **Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung** (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

(1) Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der Stadt, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu richten.

(2) Derartige Anfragen sollen mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich vorliegen. Die Anfrage ist auch unverzüglich dem Bürgermeister über das Büro der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(3) Der Stadtverordnete kann die Anfrage in der Sitzung verlesen und begründen. Anfragen werden mündlich vom Bürgermeister oder einer vom Bürgermeister beauftragten Person beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist. Die Zeitspanne der schriftlichen Beantwortung soll 3 Wochen nicht überschreiten.

(4) Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

### § 7

#### **Sitzungsablauf**

Der Sitzungsverlauf erfolgt regelmäßig nach folgender Gliederung:

#### 1. Öffentliche Sitzung

- a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b) Feststellen der Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung,
- c) Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung,
- d) Bericht des Bürgermeisters über wichtige öffentliche Angelegenheiten,
- e) Informationen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung über wichtige öffentliche Angelegenheiten,
- f) Anfragen der Stadtverordneten zu öffentlichen Angelegenheiten,
- g) Einwohnerfragestunde,
- h) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten öffentlichen Verhandlungsgegenstände,

#### 2. Nichtöffentliche Sitzung

- a) Feststellen der Tagesordnung für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung,
- b) Genehmigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung,

- c) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten nichtöffentlichen Verhandlungsgegenstände,
- d) Anfragen zu nichtöffentlichen Angelegenheiten,
- e) Berichte und Informationen des Bürgermeisters über wichtige nichtöffentliche Angelegenheiten,
- f) Informationen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung über wichtige nichtöffentliche Angelegenheiten,
- g) Schließung der Sitzung.

### § 8

#### **Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
- b) verweisen  
oder
- c) ihre Beratung vertagen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Nach 22 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

### § 9

#### **Redeordnung**

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die Verhandlung.

(2) Jeder Stadtverordnete darf nur sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Dem Antragsteller ist zuerst das Wort zu erteilen. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(4) Für die Beratung eines Gegenstandes wird eine Grundredezeit von 10 Minuten festgelegt, die nur von einem Sprecher jeder Fraktion wahrgenommen werden kann. Im übrigen beträgt die Redezeit im Regelfall 5 Minuten. Ein Stadtverordneter soll nicht mehr als zweimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort erhalten.

In besonderen Fällen kann die Redezeit durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erweitert bzw. verkürzt werden, wobei eine Mindestredezeit von 3 Minuten in jedem Fall zu gewähren ist. Spricht ein Stadtverordneter über eine festgesetzte Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf er es zu demselben Gegenstand in derselben Sitzung nicht wieder erhalten.

(5) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen, oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

(7) Der Bürgermeister und im Rahmen ihrer Sachgebiete die Beigeordneten können jederzeit das Wort verlangen. Anderen Dienstkräften der Stadtverwaltung ist das Wort zu erteilen, wenn der Bürgermeister dies wünscht.

(8) Werden von dem Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Sitzungsniederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

## § 10

### Sitzungsleitung

(§ 37 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

## § 11

### Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll ihm das Wort entzogen werden. Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind unter anderem:

- a) Änderung zur Tagesordnung
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
- c) Beendigung der Sitzung
- d) Unterbrechung der Sitzung
- e) Vertagung
- f) Verweisung in die Ausschüsse
- g) Schluss der Aussprache
- h) Schluss der Rednerliste
- i) Begrenzung der Zahl der Redner
- j) Begrenzung der Dauer der Redezeit
- k) Begrenzung der Dauer der Aussprache
- l) zur Sache
- m) Abgabe einer persönlichen Erklärung zur tatsächlichen Richtigkeit eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

(4) Anträge auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste können nur von einem Stadtverordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende soll vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste, die noch nicht zu Wort gekommen waren, verlesen. Ferner hat er sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, anderenfalls hat er hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

(5) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Aussprache für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

## § 12

### Abstimmungen

(§ 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Auf Antrag oder sofern gesetzlich vorgeschrieben, wird die Anzahl der Mitglieder festgestellt, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen
- oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens 6 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

### § 13

#### Geheime Wahlen

(§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus jeweils einem Vertreter jeder Fraktion bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

(5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

### § 14

#### Niederschrift

(§ 42 BbgKVerf)

(1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller,
- f) den Wortlaut der Beschlüsse,
- g) die Namen der Stadtverordneten, die zur Sache gesprochen haben,
- h) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
- i) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- j) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,

k) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,

l) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,

m) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen, soweit die Antworten nicht schriftlich vorliegen,

n) Ordnungsmaßnahmen,

und

o) Äußerungen eines Stadtverordneten, wenn dieser es ausdrücklich wünscht.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für die Stadt Senftenberg“ veröffentlicht wird sowie durch Bekanntmachung auf den Internetseiten der Stadt Senftenberg.

(6) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen.

### § 15

#### Bild- und Tonaufzeichnungen

(§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

### § 16

#### Fraktionen

(§ 32 BbgKVerf)

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**Zweiter Abschnitt****Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung**

(§§ 43 ff. BbgKVerf)

**§ 17****Fachausschüsse**

(§ 43 f. BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf die in der Hauptsatzung der Stadt Senftenberg bezeichneten ständigen Ausschüsse.

**§ 18****Verfahren in den Ausschüssen**

(§ 44 BbgKVerf)

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in der Hauptsatzung der Stadt Senftenberg aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.

(3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

**Dritter Abschnitt****Hauptausschuss**

(§§ 49 f. BbgKVerf)

**§ 19****Hauptausschuss**

(§ 49 f. BbgKVerf)

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.

(3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

**Vierter Abschnitt****Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile****§ 20****Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

**§ 21****Ortsbeiräte und Ortsvorsteher**

(§§ 46, 47 BbgKVerf)

(1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 8. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 18. Tages vor dem Tag der Sitzung

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates

oder

b) von dem Bürgermeister

dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

(6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1 bis 15 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

**Fünfter Abschnitt****Schlussbestimmungen****§ 22****Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Senftenberg, 18.03.2009

Fredrich

(Siegel)

Bürgermeister

**Beschluss 004/09**

**2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Senftenberg (2. ÄndVO OrdVO SO)**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Senftenberg (2. ÄndVO OrdVO SO).

**2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Senftenberg (2. ÄndVO OrdVO SO)**

Aufgrund der §§ 26, 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) erlässt der Bürgermeister der Stadt Senftenberg als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 18.03.2009 folgende 2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung:

**Art. 1**

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflicht

*Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:*

(3) In der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist es untersagt, sich zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen niederzulassen, wenn als dessen Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Grölen, Beschimpfungen, Werfen bzw. Liegenlassen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderer Behältnisse, Erbrechen, Verrichten der Notdurft oder Eingriffe in den Fußgänger- und / oder Fahrzeugverkehr gefährdet, in unzumutbarer Weise behindert, belästigt oder verängstigt werden.

Dies gilt insbesondere für die ausgewiesenen Badestrände und Liegewiesen des Zweckverbandes Erholungsgebiet Senftenberger See.

**Art. 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, 18.03.2009

Fredrich (Siegel)  
Bürgermeister

**Beschluss 005/09**

**Antragstellung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach dem Straßenverkehrsrecht vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz auf die Stadt Senftenberg und ihre Ortsteile**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg beauftragt den Bürgermeister, die Übertragung von ausgewählten Zuständigkeiten nach dem Straßenverkehrsrecht vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz auf die Stadt Senftenberg und ihre Ortsteile beim Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg zu beantragen. Dies betrifft die Erteilung von verkehrsrechtlichen Anordnungen im Zusammenhang mit straßenbaulichen Maßnahmen und Veranstaltungen sowie Entscheidungen über die Gewährung von bestimmten Ausnahmen gemäß § 44 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 StVO sowie § 46 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 4a, 4b, 8, 11 und 12 StVO.

**Beschluss 006/09**

**Außerplanmäßiger Aufwand für die Realisierung des Förderprojektes Phoenix**

Die SVV beschließt das Förderprojekt Phoenix außerplanmäßig in den Jahren 2009 – 2012 in einer Gesamthöhe von 887.000 € in den Haushalt 2009 aufzunehmen und einen kommunalen Miteleistungsanteil in Summe von 107.000 € bereitzustellen. Der kommunale Miteleistungsanteil wird aus dem Produkt Gebäudemanagement zur Verfügung gestellt.

**Beschluss 007/09**

**Außerplanmäßige Aufwendungen**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt 200.000,00 € außerplanmäßig zur Förderung der ortsansässigen klein- und mittelständischen Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die Deckung ist aus den Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer gesichert.

**Beschluss 008/09**

**Fortschreibung der Maßnahmenliste für das Haushaltsjahr 2009 für das Förderprogramm Stadtumbau-Ost, Teilprogramm Aufwertung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortschreibung der Maßnahmenliste für das Förderprogramm „Stadtumbau-Ost“, Teilprogramm „Aufwertung“ 2009, vorbehaltlich einer Entscheidung der Landesregierung zur Einordnung von Teilprojekten in das Programm EFRE zur nachhaltigen Stadtentwicklung.

(Änderungen zu bestehenden Beschlüssen und neue Maßnahmen sind fett dargestellt)

Projektnummer/Objekt/Vorhaben	Bezug zu bestehenden Beschlüssen	geschätzte Gesamtkosten in T€ *	Voraussichtlicher Fördermittelbedarf im Haushaltsjahr (T€) 2009 (davon 1/3 KMA)	voraussichtlicher Fördermittelbedarf in Folgejahren	Eigentümer/ Maßnahmeverantwortlicher
<b>B.1 - Städtebauliche Untersuchungen und Planungen</b>					
<b>77A</b>		<b>15,0</b>	<b>15,0</b>		<b>Stadt Senftenberg</b>
<b>Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes</b>			<b>davon KMA = 5,0</b>		

79A		10,0	10,0		Stadt Senftenberg
Fortschreibung Stadtumbaumonitoring			davon KMA = 3,3		
<b>B.2 – Öffentlichkeitsarbeit</b>					
12A		25,0	25,0	3 % der Fördermittel 2003-2013	Stadt Senftenberg
Öffentlichkeitsarbeit			davon KMA = 8,3		
<b>B.4 – Ordnungsmaßnahmen</b>					
78A		3,3	3,3		Stadt Senftenberg
Grunderwerb im Rahmen des Projektes SeeStadt			davon KMA = 1,1		
<b>B.5 – Anlage und Gestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen</b>					
11A	BS 019/08 über 1540,0T€	2.363,0	671,0	1.446,0	Stadt Senftenberg
Bahnhofstraße			davon KMA = 223,7		
60A	BS 023/08 über 550,0 T€	550,0	138,0		Stadt Senftenberg
Sanierung Schloßstraße, zw. Steindamm und Festung (Projekt SeeStadt)			davon KMA = 46,0		
80A	BS 023/08 lfd. Nr. 61A und 59A über 380,0 T€	1.500,0	45,0	1.455,0	Stadt Senftenberg
Gestaltung öffentlicher Räume zwischen Innenstadt und Stadthafen (Projekt SeeStadt)			davon KMA = 15,0		
<b>B.8 – Durchführungsaufgaben im Auftrag der Gemeinde</b>					
10A		55,0	55,0	jährlich max. 8 % der Fördermittel	Stadt Senftenberg
Beauftragtenvergütung 2009			davon KMA = 18,3		
			962,3		

\* Eine Abweichung der in der Maßnahmenliste genannten Gesamtkosten je Vorhaben in Höhe von 20 % (Karenbetrag) im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Stadtbaumittel ist möglich.

**Beschluss 009/09**

**Maßnahmenliste für das Förderprogramm Soziale Stadt für das Jahr 2009**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Maßnahmenliste 2009 für das Förderprogramm "Soziale Stadt".

Projektnummer/ Objekt/ Vorhaben	Maßnahme bereits beschlossen mit	Geschätzte Gesamtkosten in T€*	Fördermittelbedarf im Haushaltsjahr 2009 (davon 1/3 KMA)	voraussetzlicher Fördermittelbedarf in Folgejahren (T€)	Eigentümer/ Maßnahmeverantwortlicher
<b>B.1 – Städtebauliche Untersuchungen und Planungen</b>					
11S – Fortschreibung Integriertes Entwicklungskonzept	BS 001/08 über 30,0 T€	30,0	20,0 davon KMA = 6,7		Stadt Senftenberg
13S – Machbarkeitskonzept zur Umnutzung der ehem. Realschule		10,0	10,0 davon KMA = 3,3		Stadt Senftenberg
<b>B.2 – Öffentlichkeitsarbeit</b>					
3S – Stadtteilmanagement 2009		50,0	50,0 davon KMA = 16,6		Stadt Senftenberg
4S – Öffentlichkeitsarbeit 2009		9,0	9,0 davon KMA = 3,0		Stadt Senftenberg
10S – Aktionskasse 2008		3,0	3,0 davon KMA = 1,0		Stadt Senftenberg
18S – Weiterführung Familienladen		41,5	9,5 davon KMA = 3,2	18,0	Stadt Senftenberg
<b>B.3.2. – Instandsetzung der Gebäudehülle</b>					
17S – Umnutzung ehemalige Realschule		offen	30,0 davon KMA = 10,0		Stadt Senftenberg
19S – Sanierung ehem. Feierhalle Alter Friedhof	BS 014/07 über 90 T€ (gesperrt) Stadtumbau	90,0	20,0 davon KMA = 6,6	70,0	Stadt Senftenberg
<b>B.6 – Anlage u. Gestaltung von öffentlichen Grünflächen und Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche</b>					
20S – Themenspielplatz „Abenteurer/ Aktion“		120,0	20,0 davon KMA = 6,7	100,0	Stadt Senftenberg

<b>B.9 – Kleinteilige Maßnahmen privater Antragsteller</b>					
<b>7S – Kleinteilige Maßnahmen 2009</b>		<b>7,0</b>	<b>7,0</b> davon KMA = 2,3		<b>private Antragsteller</b>
			<b>178,5</b>		

(Änderungen gegenüber vorangegangenen Beschlüssen fett dargestellt)

\* Eine Abweichung der in der Maßnahmenliste genannten Gesamtkosten je Vorhaben in Höhe von 20 % (Karenzbetrag) im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Stadtumbaumittel ist möglich.

**Beschluss 010/09**

**Fortschreibung der Maßnahmenliste für das Förderprogramm "Senftenberg Innenstadt" für das Jahr 2009**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortschreibung der Maßnahmenliste für das Förderprogramm Sanierungsgebiet Senftenberg „Innenstadt“ 2009.

(Änderungen zu bestehenden Beschlüssen sind fett dargestellt)

Projektnummer/Objekt/Vorhaben	Bezug zu bestehenden Beschlüssen	geschätzte Gesamtkosten in T€ *	Vorausichtlicher Fördermittelbedarf im Haushaltsjahr (T€) 2009 (davon 1/3 KMA)	vorausichtlicher Fördermittelbedarf in Folgejahren	Eigentümer/ Maßnahmeverantwortlicher
<b>B.1 - Städtebauliche Untersuchungen und Planungen</b>					
Quartiersplanung Bahnhofstr./ Paulinenstr.	BS 020/08 über 14 T€	7,0	7,0 davon KMA = 2,3		Stadt Senftenberg
Fortschreibung Sanierungsplan	BS 020/08 über 6,0 T€	6,0	1,0 davon KMA = 0,3		Stadt Senftenberg
<b>Grobcheck Markt 15</b>		<b>7,5</b>	<b>7,5</b> davon KMA = 2,5		<b>Stadt Senftenberg</b>
<b>Konzept Kreuzstraße 7 und 15</b>		<b>60,0</b>	<b>30,0</b> davon KMA = 10,0	<b>30,0</b>	<b>Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH</b>
<b>Studie Jütendorfer Anger</b>		<b>16,0</b>	<b>16,0</b> davon KMA = 5,3		<b>Stadt Senftenberg</b>
Gestaltungssatzung	BS 020/08 über 25,0 T€	25,0	10,0 davon KMA = 3,3	15,0	Stadt Senftenberg
<b>B.2 - Öffentlichkeitsarbeit</b>					
Bilanz-Broschüre	BS 020/08 über 30,0 T€	30,0	20,0 davon KMA = 6,7	10,0	Stadt Senftenberg

Flyer Steuerliche Abschreibung	BS 020/08 über 5,5 T€	5,5	5,5 davon KMA = 1,8		Stadt Senftenberg
Flyer Ausgleichsbeiträge	BS 020/08 über 6,0 T€	6,0	1,0 davon KMA = 0,3	5,0	Stadt Senftenberg
Blindenmodell Innenstadt	BS 020/08 über 40,0 T€	40,0	40,0 davon KMA = 13,3		Stadt Senftenberg

**B.3.1 – Umfassende Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden**

Markt 15	BS 020/08 über 400,0 T€	1004,7	150,0 davon KMA = 50,0	250,0	Private Eigentümer
----------	-------------------------	--------	---------------------------------	-------	--------------------

**B.3.2 - Instandsetzung der Gebäudehülle**

Paulinenstr. 6	BS 020/08 über 45,0 T€	45,0	18,0 davon KMA = 6,0		Private Eigentümer
Burglehnstr. 9	BS 020/08 über 55,0 T€	55,0	12,0 davon KMA = 4,0	10,0	Private Eigentümer
<b>Ernst-Thälmann-Straße 38</b>		<b>115,0</b>	<b>15,0</b> davon KMA = 5,0	<b>24,0</b>	<b>Private Eigentümer</b>
<b>Schloßstr. 6</b>		<b>150,0</b>	<b>15,0</b> davon KMA = 3,0	<b>45,0</b>	<b>Private Eigentümer</b>
<b>Reyersbachstraße 3</b>		<b>80,0</b>	<b>22,0</b> davon KMA = 7,3	<b>10,0</b>	<b>Private Eigentümer</b>
<b>Schlossstraße 31</b>		<b>100,0</b>	<b>40,0</b> davon KMA = 13,0		<b>Private Eigentümer</b>

**B.4 – Ordnungsmaßnahmen**

<b>Grunderwerb</b>	<b>BS 020/08 über 28,0 T€</b>	<b>33,0</b>	<b>33,0</b> davon KMA = 11,0		<b>Stadt Senftenberg</b>
Schloßstraße 10 – Abbruch	BS 020/08 über 25,0 T€	25,0	25,0 davon KMA = 8,3		Private Eigentümer
Töpferstraße 11 - Abbruch	BS 020/08 über 20,0 T€	20,0	20,0 davon KMA = 6,7		Private Eigentümer
<b>Abbruch Baracken Paulinenstraße</b>		<b>35,0</b>	<b>35,0</b> davon KMA = 16,7		<b>Private Eigentümer</b>

**B.5 - Anlage und Gestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**

<b>Kreuzung Bahnhofstraße/Steindamm</b>	<b>BS 020/08 über 641,0 T€</b>	<b>812,0</b>	<b>784,0</b> davon KMA = 261,3	<b>10,0</b>	<b>Stadt Senftenberg</b>
---	--------------------------------	--------------	---	-------------	--------------------------

Ringstraße/ Westpromenade	BS 020/08 über 600,0 T€	600,0	30,0 davon KMA = 10,0	570,0	Stadt Senf- tenberg
Steindamm (Bahnhofstr. bis Grünstr.)	BS 020/08 über 490,0 T€	369,0	264,0 davon KMA = 88,0		Stadt Senf- tenberg
Jüttendorfer Anger und Nebenbereiche	BS 020/08 über 890,0 T€	890,0	15,0 davon KMA = 5,0	875,0	Stadt Senf- tenberg
<b>B.8 - Durchführungsaufgaben im Auftrag der Gemeinde</b>					
<b>Beauftragten- vergütung 2009</b>		<b>76,2</b>	<b>76,2 davon KMA = 25,4</b>		<b>BIG</b>
<b>B.9 – Kleinteilige Maßnahmen</b>					
<b>Kleinteilige Maßnahmen 2009</b>		<b>22,8</b>	<b>9,1 davon KMA = 3,0</b>		<b>Private Eigen- tümer</b>
			1.701,3		

\* Eine Abweichung der in der Maßnahmeliste genannten Gesamtkosten je Vorhaben in Höhe von 20 % (Karenbetrag) im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Stadumbaumittel ist möglich.

#### **Beschluss 011/09**

##### **Förderkulisse für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt im Rahmen des Förderprogramms EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) die Kulisse zur Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU – Kulisse).

Anlage

Die Anlage zu dem Beschluss kann bei der Stadt Senftenberg im Verwaltungsgebäude Markt 19, Zi. 306, während der Sprechzeiten durch jedermann eingesehen werden.

#### **Beschluss 012/09**

##### **Planungsentscheidung für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage "Buchwalder Straße (GT Kleinkoschen im OT Großkoschen)"**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg beschließt gemäß § 125 Abs. 2 BauGB, dass die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Buchwalder Straße (GT Kleinkoschen im OT Großkoschen)“ in ihrem tatsächlichen Umfang und Verlauf den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entspricht.

#### **Beschluss 013/09**

##### **Einleitungsbeschluss - 1. Änderung (Fortschreibung) Flächennutzungsplan der Stadt Senftenberg**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt, dass, auf Grund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, die 1. Änderung (Fortschreibung) des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Senftenberg eingeleitet werden soll (gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB). Es werden die Planziele der Anpassung, der Ergänzung und der Änderung des FNP gemäß Begründung (als Anlage zum Beschluss) angestrebt.

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind.

Der Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung (Fortschreibung) des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch /BauGB) ortsüblich bekannt zu machen.

#### **Beschluss 014/09**

##### **Abwägungsbeschluss - Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Ortsteil Großkoschen - Gemeindeteil Kleinkoschen**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Abwägung der vorgebrachten Anregungen im Rahmen des Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung des Ortsteiles Großkoschen, Gemeindeteil Kleinkoschen auf der Grundlage des in der Anlage zusammengefassten Abwägungsvorschlages.

Die Aufnahme der Abwägungsergebnisse in das Satzungs exemplar der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung des Ortsteiles Großkoschen, Gemeindeteil Kleinkoschen wird bestimmt. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen.

#### **Beschluss 015/09**

##### **Satzungsbeschluss - Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Ortsteil Großkoschen, Gemeindeteil Kleinkoschen**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Großkoschen, Gemeindeteil Kleinkoschen in der vorliegenden Fassung vom 02.02.2009, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung einschließlich den textlichen Festsetzungen als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

#### **Beschluss 016/09**

##### **Abwägungsbeschluss - Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Ortsteil Niemtsch**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Abwägung der vorgebrachten Anregungen im Rahmen des Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung des Ortsteiles Niemtsch auf der Grundlage des in der Anlage zusammengefassten Abwägungsvorschlages.

Die Aufnahme der Abwägungsergebnisse in das Satzungs exemplar der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung des Ortsteiles Niemtsch wird bestimmt. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen.

#### **Beschluss 017/09**

##### **Satzungsbeschluss - Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Ortsteil Niemtsch**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Niemtsch in der vorliegenden Fassung vom 02.02.2009, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung einschließlich den textlichen Festsetzungen als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

**Beschluss 018/09**

**Änderung Ausschussbesetzung sachkundiger Einwohner**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt Frau Agnes Bohley als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport zu berufen.

**Weitere amtliche Bekanntmachungen  
des Bürgermeisters**

**Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht  
gegen Datenweitergaben**

Gemäß § 33 Abs. 1-3 des Brandenburgischen Meldgesetzes (BbgMeldeG) können Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren sowie Volks- und Bürgerentscheiden zum Zwecke der Wahlwerbung in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten aus dem Melderegister Auskunft über Daten Wahlberechtigter erhalten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, gegenwärtige Anschriften).

Die Meldebehörde darf nach § 33 Abs. 4 BbgMeldeG ebenfalls Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen, nach § 33 Abs. 5 BbgMeldeG Auskünfte an Adressbuchverlage und gemäß § 32a Abs. 2 BbgMeldeG einfache Melderegisterauskünfte mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilen.

Betroffene haben das Recht, solcher Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen; der Widerspruch gilt unbefristet bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung einzulegen bei der

Stadt Senftenberg,  
Einwohnermeldewesen,  
Rathausstraße 8, 01968 Senftenberg

Sprechzeiten:

Montag	13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr
Freitag	09.00 bis 11.00 Uhr

Die Meldebehörde hält Vordrucke zur Einlegung des Widerspruchs bereit.

**Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 38  
„Gewerbegebiet Totziggraben“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
nach § 3 Abs. 1 Bau GB

Im Bereich östlich der Grubenstraße soll ein Bebauungsplan für die Ansiedlung von Gewerbe aufgestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich für diesen Bebauungsplan erstreckt sich östlich der Grubenstraße bis an den Totziggraben zwischen Briesker Straße und dem Heizkraftwerk. Es handelt sich um das Flurstück 710, Flur 21, Gemarkung Senftenberg in einer Größe von ca. 9,09 ha.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

**am 14. April 2009, um 17:00 Uhr**  
im Rathaus Senftenberg, Raum 302  
(großer Ratssaal, Markt 1, Senftenberg)

eine Bürgerversammlung durchgeführt, in der die Planungsabsicht vorgestellt und erläutert wird. Im Anschluss daran besteht die Gelegenheit zur Rückäußerung und Erörterung.

Darüber hinaus können der räumliche Geltungsbereich und Erläuterungen zur Planabsicht in der Zeit vom

**14. April 2009 bis zum 27. April 2009**

im Verwaltungsgebäude der Stadt Senftenberg, Markt 19 im Raum 203 zu den üblichen Geschäftszeiten, oder durch Terminvereinbarung eingesehen werden. Anregungen und Hinweise zu diesen Planungen können in dieser Zeit auch schriftlich bzw. zur Niederschrift bei der Stadt Senftenberg vorgetragen werden.

Senftenberg, den 11.03.2009

Fredrich  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
der öffentlichen Auslegung der Innenbereichssatzung  
(Klarstellungs-, und Einbeziehungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4  
Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Großkoschen – ohne  
Gemeindeteil Kleinkoschen nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg hat in ihrer Sitzung am 10.12.2008 dem Entwurf der Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Großkoschen – ohne Gemeindeteil Kleinkoschen und die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Satzung und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Auslegung findet in der Zeit

**vom 14. April 2009 bis 13. Mai 2009**

im Verwaltungsgebäude der Stadt Senftenberg, Geschäftsbereich II, Planungs- und Liegenschaftsamt, 2. OG, Markt 19 zu den Dienstzeiten

Montag und Mittwoch:  
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Dienstag:  
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag:  
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr  
Freitag:  
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsicht öffentlich statt.

Während dieser Auslage können Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf der Satzung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden, und es besteht die Möglichkeit der Erörterung im Planungs- und Liegenschaftsamt.

Senftenberg, den 11.03.2009

Fredrich Siegel  
Bürgermeister

### **Schiedsperson für die Schiedsstelle 1 der Stadt Senftenberg gesucht**

Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Schiedsperson für die Schiedsstelle 1 der Stadt Senftenberg wird eine Bürgerin oder ein Bürger der Stadt Senftenberg, die/der das 25. Lebensjahr vollendet hat, gesucht.

Die Schiedsstellen haben die Aufgabe, Rechtsstreitigkeiten durch eine Einigung der Parteien beizulegen. Ohne gleich ein Gericht bemühen zu müssen, können im Verfahren vor der Schiedsstelle Streitigkeiten in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten durch eine Schlichtung beigelegt werden. Das ist eine schnellere und kostengünstigere Lösung als ein oft langwieriges Gerichtsverfahren.

Das Amt der Schiedsfrauen und Schiedsmänner ist ein Ehrenamt, d. h. die Schiedsperson stellt ihre Freizeit für die Führung des Amtes der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfügung. Zur Schiedsfrau oder zum Schiedsmann kann jede Person, die das 25. Lebensjahr vollendet hat, gewählt werden; darüber hinaus muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihrer Fähigkeit für das Amt geeignet sein. Die so von ihrer Person her geeigneten und aus- und fortgebildeten Schiedspersonen führen alsdann das Schlichtungsverfahren in Straf- und Zivilsachen durch.

Folgende Rechtsstreitigkeiten sind vorrangig in der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung vor einer Schiedsstelle zu behandeln:

1. Streitigkeiten aus dem Nachbarrecht und
2. Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre.

Die Schiedsstelle leitet das Schlichtungsverfahren auf Antrag einer Konfliktpartei ein. In dem Antrag schildert der Antragsteller kurz den streitigen Sachverhalt und formuliert sein Schlichtungsbegehren. Die Schiedsperson bestimmt darauf einen Schlichtungstermin. Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die gütliche Beilegung der streitigen Rechtsangelegenheit durch Abschluss eines Vergleiches zwischen den Beteiligten. Ein abgeschlossener Vergleich beendet nicht nur den Streit, sondern ist oft auch befriedigender als ein Urteil, weil es im engeren Sinne keinen Sieger und keine Besiegten gibt.

Weiterhin ist die Schiedsstelle auch zuständig für Strafsachen als Vergleichsbehörde, bevor eine Privatklage beim Amtsgericht eingereicht werden kann. Dieses Schlichtungsverfahren wird auch als Sühneverfahren bezeichnet.

Bei folgenden Delikten ist deshalb zunächst ein Sühneverfahren durchzuführen:

- Hausfriedensbruch
- Beleidigung
- Verletzung des Briefgeheimnisses
- Körperverletzung
- Bedrohung
- Sachbeschädigung

Ihr Interesse an dieser verantwortungsvollen Tätigkeit als Schiedsperson teilen Sie bitte innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige der

**Stadt Senftenberg  
Rechtsamt  
Markt 1  
01968 Senftenberg**

unter Angabe Ihrer Anschrift, Ihres Berufs und Ihres Alters mit.

---

#### **Das Rechtsamt informiert**

In der personellen Besetzung der Schiedsstelle 2 für die Stadt Senftenberg gibt es folgende Veränderungen:

Die bisherige stellvertretende Schiedsperson, Frau Anett Gerska, ist durch die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg als Schiedsperson der Schiedsstelle 2 gewählt worden.

Herr Andreas Strobel ist durch die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg als stellvertretende Schiedsperson der Schiedsstelle 2 gewählt und durch die Direktorin des Amtsgerichtes Senftenberg am 24. Januar 2009 ins Ehrenamt verpflichtet worden.

---

#### **Ernennung des Stadtbrandmeisters und seiner Stellvertreter**

Frank Albin ist neuer Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg

In der Stadtverordnetenversammlung am 18. März 2009 wurde Frank Albin die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg mit ihren hauptamtlichen Kräften übertragen. Zudem wurde er zum Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr ernannt.

Bisher hat Frank Albin die Dienstgeschäfte als amtierender Leiter der Feuerwehr geführt.

Die Ernennung war notwendig geworden, da der bisherige Leiter der FFW und Stadtbrandmeister der Stadt Senftenberg, Jürgen Schöne, im Dezember 2008 verstorben ist.

Gleichzeitig wurden in der Stadtverordnetenversammlung die bisherigen Stellvertretenden Stadtbrandmeister Hans-Joachim Schönmath und Bernd Bohrisch für einen weiteren Zeitraum von sechs Jahren neu ernannt.

Bürgermeister Andreas Fredrich überreichte die Ernennungsurkunden und wünschte ihnen für ihre Tätigkeit viel Glück sowie bei ihren Einsätzen großen Erfolg.

**Wahlbekanntmachungen zur Europawahl am 07.06.2009**

**Wahlhelfer gesucht für die Wahllokale der Stadt Senftenberg zur Europawahl am 7. Juni 2009**

Für jedes Wahllokal wird ein **Wahlvorstand** gebildet. Dieser besteht aus

- dem **Wahlvorsteher** als Vorsitzendem,
- dem **stellvertretenden Wahlvorsteher**,
- dem **Schriftführer**,
- dem **stellvertretenden Schriftführer** und
- max. 5 weiteren Mitgliedern (**Beisitzern**).

Wenn

- Sie in Senftenberg **wahlberechtigt** sind,
- Sie für neue Aufgaben und Ihren Mitmenschen gegenüber aufgeschlossen sind,
- Sie ruhig und konzentriert mit anderen freiwilligen Wahlhelfern zusammen arbeiten können und auch ein wenig belastbar sind,
- Sie Ihre freie Zeit am Wahltag von **07:00 bis 12:30 Uhr oder von 12:30 bis 18:00 Uhr und von 18:00 bis 21:00 Uhr** zur Stimmenauszählung von **18:00 bis 21:00 Uhr** zur Verfügung stellen können,

dann

**entschließen Sie sich doch bitte zur Mitarbeit in einem Wahllokal!**

Welche Aufgaben erwarten Sie?

- Sie prüfen die Wahlberechtigung der Wähler im Wahllokal anhand des Wählerverzeichnisses.
- Sie geben die Stimmzettel aus und vermerken die Stimmabgabe.
- Sie zählen die Stimmen und ermitteln so das Wahlergebnis für Ihr Wahllokal.

Die Tätigkeit ist **ehrenamtlich**, deshalb kann nur ein sogenanntes **Erfrischungsgeld von je 16 €** für die Mitglieder der Wahlvorstände gewährt werden.

**Bitte melden Sie sich bis spätestens zum 27. April 2009 beim Wahlleiter der Stadt Senftenberg, im Rathaus, Markt 1, schriftlich oder persönlich oder telefonisch unter 03573 701-120, per Fax 03573 701-107 oder E-Mail [stephan.weinhold@senftenberg.de](mailto:stephan.weinhold@senftenberg.de) oder nutzen Sie das Formular im Internet unter [www.senftenberg.de](http://www.senftenberg.de) zur Angabe Ihrer Anschrift und Kontaktdaten.**

Bitte geben Sie auch an, für welche Tätigkeit Sie sich bereit erklären und ob Sie schon einmal als Wahlhelfer tätig waren.

Ihre Daten werden ausschließlich zum Zweck der Organisation der Wahldurchführung gespeichert.

**Ende des amtlichen Teils**

**Weitere Informationen des Bürgermeisters**

**Nachruf**

Mit großer Betroffenheit und tiefer Anteilnahme haben wir die Nachricht erhalten, dass

**Herr Klaus Kiethe**

im Alter von 70 Jahren verstorben ist.

2002 wurde er von den Stadtverordneten zunächst zur stellvertretenden Schiedsperson gewählt. Seit 2004 war er als Schiedsperson an der Schiedsstelle im Rathaus tätig. Seine ehrenamtliche Tätigkeit hat er stets pflichtbewusst und mit viel Engagement ausgeübt.

Wir gedenken seiner in Trauer, aber auch voller Dankbarkeit und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Stadt Senftenberg	Stadtverordnetenversammlung
Andreas Fredrich	Reiner Rademann
Bürgermeister	Vorsitzender

**Dank an die Bewerber zur Schöffenvwahl 2008**

Anfang des vergangenen Jahres hatte die Stadt Senftenberg Frauen und Männer aufgerufen, sich für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen in Erwachsenenstrafsachen sowie für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für die Amtszeit von 2009 bis 2013 zu melden. Die Schöffinnen und Schöffen nehmen am Amtsgericht Senftenberg und am Landgericht Cottbus als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teil. Dieses ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger gewährleistet das Funktionieren unserer Gesellschaft, es stellt eine Säule unserer Gesellschaft dar. Die Stadt Senftenberg dankt den Schöffenbewerberinnen und -bewerbern sowie allen, die an der Schöffenwahl mitgewirkt haben herzlich. Ich wünsche den gewählten Schöffinnen und Schöffen eine erfolgreiche Amtszeit.

Fredrich  
Bürgermeister

**Einwohnerversammlung in Hosena**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ich lade Sie herzlich ein zur

**Einwohnerversammlung  
am 6. Mai 2009  
um 18 Uhr**

ins Vereinshaus der Kleintierzüchter Hosena e.V.

Ich werde Sie über die Entwicklung des Ortsteiles Hosena im vergangenen Jahr informieren sowie die Vorhaben und Planungen für das Jahr 2009 benennen. Themen werden insbesondere die Sanierung des Hortes und der Grundschule sein. Weitere Informationen zur Tagesordnung werden in Kürze bekannt gegeben. Es liegt mir sehr am Herzen, mit Ihnen über Ihre Vorstellungen und Wünsche, aber auch die Kritikpunkte zum Leben bzw. Umfeld in Hosena zu sprechen.

Ich bitte Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, Fragen, Meinungen und Anregungen in die öffentliche Diskussion einzubringen und hoffe auf großes Interesse.

Ihr  
Andreas Fredrich  
Bürgermeister

**Grüße des Bürgermeisters zum Osterfest**

*Vom Eise befreit sind Strom und Bäche  
durch des Frühlings holden, belebenden Blick.  
Aus Osterspaziergang, J.W. v. Goethe*

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Ihnen allen wünsche ich ein frohes Osterfest 2009, allen Kindern viel Spaß in den Osterferien und einen fleißigen Osterhasen.

Ich hoffe, Sie können einige Zeit mit Ihrer Familie verbringen – gemeinsam einen schönen Osterausflug unternehmen. Eine Radtour in unserem Lausitzer Seenland oder eine Wanderung bieten sich an.

Vielleicht erlaubt es das Wetter, ein paar wärmende Sonnenstrahlen zu genießen. Auf jeden Fall wird die Natur sich in kräftigeren Farben als bisher präsentieren. Die Stadt Senftenberg wird wieder grüner werden.

Andreas Fredrich  
Bürgermeister

**Bekanntmachungen der Ortsvorsteher  
der Ortsteile der Stadt Senftenberg**

**Ortsteil Hosena**

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

unübersehbar gehen die Sanierungsarbeiten an Ott's Loch und der ehemaligen Deponie in der Friedensstraße ihrem Ende entgegen.

Ich möchte diese erfreuliche Tatsache zum Anlass nehmen, um auf einige Dinge aufmerksam zu machen, die den zukünftigen Umgang mit diesen Flächen betreffen.

Diese Maßnahmen kosten sehr viel Geld. Auch wenn es sich hierbei um Mittel aus dem Landeshaushalt handelt, sind es letztendlich doch unsere Steuergelder, mit denen hier gearbeitet wird.

Dieser Tatsache geschuldet, sollte eigentlich jeder Einwohner höchstes Interesse daran haben, dass diese geschaffenen Werte auch erhalten bleiben.

Wir haben uns bewusst gegen eine Einzäunung der Flächen ausgesprochen, um einen freien Zutritt zu den kultivierten Flächen zu ermöglichen. Die Freude an der Natur soll ungehindert möglich sein. Dies setzt natürlich auch ein entsprechendes umweltbewusstes Verhalten eines jeden Einwohners voraus.

Es kann zukünftig nicht mehr angehen, dass Abfälle jeglicher Art auf diesen Flächen verkippt werden. Das war im Übrigen bisher auch schon strikt untersagt. Wie mit diesem Verbot umgegangen wurde, ist hinlänglich bekannt.

Jeder, der bisher der Meinung war, dass es sich doch „nur“ um Grünschnitt handele, was er dort verkippt, sollte sich fragen, was er denn sagen würde, wenn sein Nachbar ihm seinen Grünschnitt in den Garten kippt. Nichts anderes ist immer wieder in der Vergangenheit passiert. Die Flächen befinden sich hauptsächlich in privater und zum Teil kommunaler Hand.

Bekannt ist sicher der Einwand, dass dies ja notwendigerweise erfolgte, weil wir in Hosena eine Grünschnittdeponie haben. Diese wird es auch in den kommenden Jahren nicht geben.

Nach mehrmaligen Prüfungen haben wir die Pläne für eine solche Deponie zu den Akten legen müssen. Auf der einen Seite gibt es keine Fördermittel mehr für den Bau und andererseits steigen die umweltbehördlichen Auflagen für die Errichtung immer weiter. Bei einer Betreuung einer solchen neuen Deponie müssten Preise von ca. 5 bis 6 Euro je m<sup>3</sup> Grünschnittabfall gezahlt werden. Das ist ein Preis, der keineswegs akzeptabel ist und wohl auch nicht angenommen werden würde. Die Alternativen in Lauta/Torno und Hohenbocka sind da wesentlich lukrativer.

Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass mit dem Fall der Bauzäune verstärkt Kontrollen durchgeführt werden. Zuwiderhandlungen werden dann strikt geahndet und zur Anzeige gebracht werden. Es wird und kann kein Wegsehen mehr geben. Dazu muss es aber hoffentlich nie kommen, wenn vernünftiger Umgang mit der Natur das Handeln bestimmt.

In diesem Jahr wird es auch keine Möglichkeit geben, den Baumschnitt auf dem Bahndreieck an der Goethestraße für das Hexenfeuer zu verbringen. Durch die Baustelleneinrichtung auf diesem Platz ist die Durchführung des Hexenfeuers nicht möglich.

Es wird eine Ersatzveranstaltung unter der Regie des Sportvereins Blau Gelb Hosena e.V. am 30.04.2009 auf dem Sportplatz geben. Wenn es die Witterung erlaubt, wird auch ein kleines Lagerfeuer dabei sein. Im nächsten Jahr wird dann hoffentlich wieder unser Hexenfeuer in gewohnter Weise stattfinden.

Lassen Sie uns gemeinsam die geschaffenen Werte in unserem Ort erhalten, damit die Freude daran noch lange anhält. In diesem Sinne einen grünen und sonnigen Frühling.

Ihr Ortsvorsteher  
Hagen Schuster

## Ortsteil Brieske

Liebe Bürger und Bürgerinnen von Brieske und Brieske – Dorf,

es hat sich wieder einiges in unserem Ort getan. In der Schule und zukünftigen Kindergarten sind die Fenster eingebaut und die Arbeiten werden laut Planung organisiert.

### Im September 2009 wird der Kindergarten Naseweis in Brieske eröffnet.

Der Kindergarten Naseweis ist ein aktiver Kindergarten. Gesunde Lebensweise und gesunde Ernährung stehen im Mittelpunkt des Konzepts.

Kleine Gruppen mit Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren bieten vielfältige Angebote. Moderne Gruppenräume, Sauna, Matschraum, Kinderküche und vieles mehr, warten darauf entdeckt zu werden. In dem für 60 Kinder ausgelegten Kindergarten Naseweis, sind noch Plätze für die ganz Kleinen (0 – 2 Jahre) verfügbar. (Informationen dazu unter 03573/3675990)

Ich persönlich hoffe, dass viele Briesker Kinder die Vorteile dieser neuen Einrichtung genießen dürfen.

Frank von Kneten, Vorstandsvorsitzender des Harlekids e. V., stellte im letzten Ortsbeirat den Verein vor. Den Kinder- und Jugendzirkus gibt es seit 1998. Im Jahr 2001 nahm der Kinder- und Jugendzirkus am Wettbewerb "startsocial - Hilfe braucht Helfer", einer Initiative der deutschen Wirtschaft teil. 2006 nahm der Verein an Einzelprojekten und bekam im Vorentscheid den Preis als innovativstes Jugendhilfeprojekt Brandenburg/Sachsens. 2002 wurde der Verein Harlekids e. V. gegründet. Der Verein sieht sich als „Insel“ für Kinder, Jugendliche, gesellschaftlich Benachteiligte etc. Zurzeit befinden sich 70 Kinder im Training. Seit dem 15. Januar d. J. bietet der Verein jugendherbergsähnliche Unterkünfte, insbesondere für Schulklassen, an.

Derzeit beschäftigt der Verein 10 Angestellte, davon werden 2 Stellen über die Aktion „Mensch“ gefördert. Im Regelbetrieb befinden sich 2 Sozialpädagogen und 1 Erzieherin.

Seit 2008 befindet sich der Verein in dem Gebäude des ehemaligen Amtes „Am Senftenberger See“. Die Resonanz in Brieske ist sehr groß. Immer mehr Briesker Einwohner nutzen die Angebote. Unter anderem werden verschiedene Seminare an Schulen und Workshops angeboten. Zurzeit wird der Ausbildungsgang – Zirkuspädagogik angeboten. Dieser beinhaltet 450 – 500 Stunden und endet mit einer Aufführung.

### Zirkuspremiere am 26. Juni 2009 mit dem Thema „Zirkus, Zirkus - das ist meine Welt.“

In diesem Jahr haben wir mit dem Stadtfeuerwehrtag und **95 Jahre Freiwillige Feuerwehr Brieske** noch einen Höhepunkt. **Am 20.06.2009** wird dieser Tag ab 10 Uhr in Brieske Dorf stattfinden und um 14 Uhr mit einer Fahnenweihe feierlich untermalt.

Natürlich kosten diese Feste und dessen Organisation viel Geld. Um die FFW Brieske zu diesem Ereignis zu unterstützen, würden sich die Kameraden über jeden gespendeten Euro aus der Bevölkerung freuen. Wer spenden und zum Gelingen des Festes beitragen möchte, kann auf folgendes Konto überweisen und bekommt natürlich auch einen Spendenbeleg von der Stadtverwaltung ausgestellt.

**Kennwort: Spende FFW Brieske**

**Kontonr.: 30 10 1000 18**

**BLZ: 180 550 00 Sparkasse Niederlausitz**

Am Ostermontag, dem 13.04.2009 findet das jetzt schon traditionelle Ostereierrollen in Brieske-Dorf ab 9.45 Uhr statt. Alle Kinder, Eltern und Großeltern sind herzlich eingeladen.

Maibaumstellen in Begleitung des Fanfarenzuges findet wie in jedem Jahr in Brieske Dorf am 30.04.2009 um 18 Uhr statt. Zum Kaffeetrinken werden die fleißigen Frauen des Ortes wieder ihre Spezialitäten anbieten. Alle sind auch hier herzlich willkommen.

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Brieske lädt jeden Bürger zum Tanz in den Frühling am 25.04.2009 ins ASB ein. (Informationen über Erika Slawny Tel.03573/65225)

Ich wünsche ihnen ein sonniges Osterfest und erholsame Feiertage.

Ihre Ortsvorsteherin  
Christina Nicklisch

---

## Ortsteil Sedlitz

### Informationen des Ortsvorstehers

Liebe BürgerInnen!

1. Die LMBV bereitet in diesen Wochen die geotechnische Sicherung der **Bauschuttdeponie** am Nordfeld vor. Für den Abtransport der umfangreichen Massen wurde eine Trassenvariante gewählt, die nicht die Ortslage Sedlitz berührt. Rütteldruckverdichtungen werden noch in 2009 durchgeführt. Die Abfallbeseitigung (Entsorgung) soll ab März 2010 beginnen. Die Stadtverwaltung wurde gebeten, dass die Kontrollen zur Einhaltung der Vereinbarungen mit den bauausführenden Betrieben über die Nichtbefahrung des Radweges mit PKWs und LKWs verstärkt werden, da immer wieder die verkehrswidrige Benutzung des Radweges festgestellt wird.

2. Die **Kleinfeldsportfläche** am Sportplatz soll nun zur Herstellung einer Eisfläche (ab kommenden Winter) doch abgedichtet werden. Die Bauverwaltung wird demnächst die möglichen technischen Lösungen vorstellen.

3. Für den Bereich des Dorfangers wurden die Baumfällungsarbeiten in Auftrag gegeben. Die Abstimmungen mit den Medienträgern sind in vollem Gange. Die Planungsarbeiten für die einzelnen Teilbereiche verlaufen weitestgehend termingemäß. Zur 3. Anliegerversammlung wird rechtzeitig eingeladen.

4. Vorinformationen zu **Veranstaltungen** in den kommenden Monaten in Sedlitz einschließlich Sedlitzer See:

- 30.04.2009: Maibaumstellen und abendliches Maifeuer: Dorfclub und Jugendfeuerwehr.
- 13. und 14.06.2009: 2. Seefest/Familientage rund um den Sedlitzer See: Steffen Schiebel, Matthias Platta – Dorfclub und andere Vereine.
- 21.06.2009: 2. Freiluftgottesdienst am Sedlitzer See: ev. Kirchengemeinde Sedlitz
- 18. und 19.07.2009: 26. Dorf- und Parkfest: Dorfclub
- 29. und 30.08.2009: Reit- und Springturnier: Reitverein Sedlitz
- 03.09.2009: 2. Traktorenshow: Frank Stephan u. a.

5. Der ehemalige **Bahndamm**, Träger der Straße zur Brücke über die B 169/Bundesbahn wird wieder kommunales Eigentum. Die Stadtverwaltung hat entsprechende Regelungen mit dem bisherigen Privateigentümer getroffen.

6. Der Vertreter der LMBV hat anlässlich der Einwohnerversammlung am 27.01.09 erklärt, dass in der Ortslage Sedlitz keine Gefährdungen/Vernässungen mit dem Anstieg des **Grundwassers** auf 101 über NN zu erwarten sind. Zwischenzeitlich hat die LMBV dazu eine schriftliche Erklärung abgegeben und die vorgenannte Aussage erhärtet.

7. Die Chronik „Abschied ohne Wiederkehr“ (Erinnerungen an Sedlitz-West – Anna-Mathilde 1900-1988) erhält eine 2. Auflage. Nach Abschluss der Druckarbeiten werden die Vertriebsstellen bekannt gegeben. Damit können die vielen Wünsche zum Erwerb einer Chronik erfüllt werden. Die 1. Auflage mit 1000 Exemplaren ist seit langem vergriffen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Kaiser  
Ortsvorsteher

---

#### Weitere Bekanntmachungen anderer Behörden, Institutionen und Vereine

---

#### Bekanntmachung der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Senftenberg

##### Wechsel im Aufsichtsrat der KWG mbH Senftenberg

Durch die Gesellschafterversammlung der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Senftenberg (KWG) wurden am 7. Januar 2009 im Gebäude der KWG in Senftenberg in der Hörlitzer Straße 34 Frau Sylvia Metag und Herr Andreas Gröbe als neue Aufsichtsratsmitglieder bestellt.

Damit tritt ab dem 7. Januar 2009 Frau Sylvia Metag die Nachfolge für den im Vorjahr verstorbenen Bürgermeister der Stadt Schwarzheide Herrn Bernd Hübner an.

Neuer Vertreter der Stadt Senftenberg wird Herr Andreas Gröbe. Im Ergebnis der Kommunalwahl scheidet sein Vorgänger Herr Reinhard Dubielzig aus dem Aufsichtsrat aus. Herr Reinhard Dubielzig war seit dem Jahr 2005 in dem Gremium tätig.

Mitglieder des Aufsichtsrates der KWG sind damit:

Herr Prof. Dr. Uwe Christians  
Herr Andreas Gröbe  
Herr Siegfried Heinze  
Frau Elke Löwe  
Frau Sylvia Metag  
Frau Dr. Cornelia Wobar

Die Geschäftsführung bedankt sich bei den bisherigen Mitgliedern des Aufsichtsrates für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünscht den Neubestellten eine erfolgreiche Arbeit zum Wohl des Unternehmens.

#### Bekanntmachung der LMBV mbH

##### Information zur Nutzung des Verkehrswegenetzes Gewerbegebiet Laugfeld Senftenberg

Im April 2009 beginnt die LMBV mbH mit der Sicherung und Teilberäumung der Bauschuttdeponie im Nordfeld des ehemaligen Tagebaues Sedlitz.

Durch den Neubau der Bundesstraße B96/169 ist die direkte Zufahrt zu diesen Sanierungsgebieten nicht mehr möglich. Mit Zustimmung der Stadtverwaltung Senftenberg wird durch die LMBV mbH eine Baustellenzufahrt im Norden des Gewerbegebietes, westlich Fa. Kehl, errichtet.

In den folgenden Jahren, voraussichtlich bis zum Jahr 2012 werden die für die Sanierung der Bauschuttdeponie und der angrenzenden Böschungsbereiche erforderlichen Baustellentransporte über das Gewerbegebiet geführt. Wir bitten die Anlieger, sich auf die mit der Sanierung einhergehende Erhöhung der Verkehrslast einzustellen.

---

#### Bekanntmachung des Amtsdirektors des Amtes Altdöbern

##### 7. Besuchertage im Lausitzer Seenland am Altdöberner See am 20. und 21. Juni 2009

Am Wochenende, vom 20. bis zum 21. Juni 2009, finden traditionell die 7. Besuchertage im Lausitzer Seenland am Altdöberner See in der Gemeinde Altdöbern statt.

Die Veranstaltung, die in diesem Jahr durch das Amt Altdöbern ausgerichtet wird, zählt zu den jährlichen Highlights der Region. Im Fokus dieser Veranstaltung steht die Entwicklung des Seenlandes, weiterhin wird ein abwechslungsreiches und interessantes Kulturprogramm geboten.

Bereits am Freitag, dem 19. Juni 2009, einen Tag vor der offiziellen Eröffnung der 7. Besuchertage findet ein Pitchwerk-Konzert für Jugendliche am Gräbendorfer See statt.

Die Besuchertage selbst, deren Schirmherrschaft der brandenburgische Ministerpräsident Herr Matthias Platzeck übernommen hat, werden am 20. Juni, 10:00 Uhr durch Frau Prof. Wanka, der brandenburgischen Kulturministerin, Herrn Staatssekretär Bretschneider (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung), Herrn Dr. Kuyumcu – LMBV sowie dem Amtsdirektor des Amtes Altdöbern, Herrn Höhl, eröffnet.

Die Haupttribüne und der Veranstaltungsort, direkt am neu entstehenden Altdöberner See, haben einiges zu bieten. *Besuchern wird die „Schaustelle“ Kippengestaltung Altdöberner See von der LMBV und der IBA erlebbar nahegebracht. Ein Shuttleverkehr nach Pritzen und an den Gräbendorfer See, wo ebenfalls interessante Angebote warten, wird eingerichtet.* Neben einem abwechslungsreichen Bühnenprogramm u. a. mit den „Jazzin Hot Fellows“ der kubanischen Formation „Connexion“ tritt gegen 21:30 Uhr Petra Zieger und Band, präsentiert von Antenne Brandenburg auf.

Bevor es damit aber losgeht, können die Besucher den Seelandmarkt, direkt in der Ortsmitte Altdöberns besuchen, der u. a. Kleinkunstausstellungen vorsieht. Die evangelische Kirchengemeinde von Altdöbern ist ebenfalls mit dabei, so besteht u. a. die Möglichkeit der Turmbesteigung der Kirche.

Gegen 19:00 Uhr wird im Rahmen der Besuchertage das durch den Heimatverein Altdöbern e.V. organisierte traditionelle Sere-

nadenkonzert durchgeführt. Das Konzert steht unter dem Motto, „Musik über Wasser und andere Naturerscheinungen“, Orchesterstücke und solistische Stücke. Unter anderem werden das Orchester der Musikschule des Landkreises OSL, der Männergesangsverein „1874 Altdöbern e.V.“, der Frauenchor „Viva la Musica“ Altdöbern, der Männergesangsverein „Germania Werchow e.V.“, das Duo „Hand & Hand“, sowie der Bundestagsabgeordnete, Herr Stephan Hilsberg, und weitere Künstler der Region musikalische Darbietungen erbringen.

Etwa gegen 21:00 Uhr wird das Konzert ausklingen.

Der Sonntag steht ganz im Zeichen der Familie. So wurde im Bereich der Hauptbühne ein umfangreiches Familienprogramm unter Federführung der Wohnungsgesellschaft im Spreewald entwickelt.

Von regionalen Akteuren wie der Musikschule Fröhlich, der Grundschule Altdöbern, der Musikschule des Landkreises OSL wird bis hin zu einer musikalischen Reise um die Welt ein sehr abwechslungsreiches Programm geboten.

*Dies ist nur ein Ausschnitt aus unserem umfangreichen Programm, übrigens freier Eintritt für alle. Lassen Sie sich überraschen und merken Sie sich bereits jetzt dieses wichtige Wochenende vor und besuchen Sie uns am 20. und 21. Juni 2009 in Altdöbern.*

Es grüßt Sie herzlichst

Detlef Höhl

Amtsleiter des Amtes Altdöbern

**Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg**

**Wasserrechtliche Planfeststellung für das Gewässer-  
ausbauvorhaben „Gewässerausbau Rainitz“**

**(4. Ergänzung zum Planfeststellungsbeschluss Restlochekette  
Sedlitz, Skado, Koschen)**

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV mbH), Länderbereich Brandenburg, hat für das oben angeführte Gewässerausbauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für die projektbezogenen Teilmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Senftenberg beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom **15.04.2009** bis **14.05.2009**

In der Stadt Senftenberg, Verwaltungsgebäude Markt 19, Zimmer 306

während der Dienststunden

Montag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
 Dienstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
 Mittwoch: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
 Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr  
 Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 28.05.2009 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26 in 03046 Cottbus, oder bei der Stadtverwaltung Senftenberg, Markt 1

in 01968 Senftenberg, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Darüber hinaus haben die Einwendungen den Vor- und Familiennamen in leserlicher Schrift sowie die volle Anschrift des Einwenders zu enthalten. Unleserliche Namen und Anschriften bleiben bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf privatrechtlichen Titeln.

Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können später nur geltend gemacht werden, wenn der Betroffene nachteilige Wirkung während des Verfahrens nicht voraussehen konnte.

Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen mit dem Vorhaben nicht in Einklang zu bringen, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung; in diesem Zusammenhang sind schriftliche Anträge zu den v. g. Maßnahmen innerhalb einer Frist von drei Jahren, nachdem der Betroffene Kenntnis von den nachteiligen Wirkungen des Vorhabens erhalten hat, an die Planfeststellungsbehörde zulässig.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen, über die bei der Eröffnung von der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist, wird nach

Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

#### IMPRESSUM

Das „Amtsblatt für die Stadt Senftenberg“ erscheint nach Bedarf mit einer Auflagenhöhe von 16.000 Exemplaren und wird an alle Haushalte kostenlos verteilt. Einzelexemplare können gegen Kostenerstattung für den Versand bei der Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg, oder über den Verlag DRUCK+SATZ Offsetdruck Großräschen, Freienhufener Straße 4, 01983 Großräschen bezogen, sowie im Internet unter [www.senftenberg.de](http://www.senftenberg.de) → Verwaltung → Amtsblatt eingesehen werden.

**Das nächste „Amtsblatt für die Stadt Senftenberg“ erscheint voraussichtlich am 11.07.2009.**

Herausgeber:

Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Senftenberg, Andreas Fredrich,  
Markt 1, 01968 Senftenberg

Satz und Druck:

DRUCK+SATZ, Telefon 035753 5646

E-Mail: [service@drucksatz.com](mailto:service@drucksatz.com)

Verteiler:

Presse-Werbeservice: Telefon 0355 479204-0